

Vorschriften für den Betrieb von Druckgasbehältern und Grillgeräten

Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen oder leere Gasflaschen dürfen nicht im Stand oder am Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Feuerlöscheinrichtungen

Beim Betrieb von Herden oder Grillgeräten zur Speisezubereitung an Ständen, Zelten oder Verkaufswagen ist jeweils ein Handfeuerlöscher (6 kg Pulver, geeignet für die Brandklassen A, B, C) und bei Verwendung von Fritteusen zusätzlich eine Löschdecke bereitzuhalten.

Sämtliche Löschgeräte sind in betriebsbereitem Zustand, mit aktueller Prüfplakette versehen, gut sichtbar und zugänglich vorzuhalten. Bei Bedarf sind entsprechende Hinweiskennzeichen anzubringen.